

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 26.02.2021

Nr. 2/2021

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg	11
Berichtigung der gemeinsamen Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeburg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der Zweckvereinbarung Systemadministration an Grundschulen	12

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Berichtigung der gemeinsamen Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeburg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der Zweckvereinbarung Systemadministration an Grundschulen (<i>Stadt Bückeburg</i>)	(S. 12)
Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2021	12
Berichtigung der gemeinsamen Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeburg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der Zweckvereinbarung Systemadministration an Grundschulen (<i>Stadt Stadthagen</i>)	(S. 12)
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadthagen	13
2. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Stadthagen (ParkGO)	13
2. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten auf dem östlichen Parkplatz am Bahnhof Stadthagen	13
Berichtigung der gemeinsamen Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeburg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der Zweckvereinbarung Systemadministration an Grundschulen (<i>Samtgemeinde Eilsen</i>)	(S. 12)
Berichtigung der gemeinsamen Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeburg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der Zweckvereinbarung Systemadministration an Grundschulen (<i>Samtgemeinde Lindhorst</i>)	(S. 12)
Berichtigung der gemeinsamen Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeburg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der Zweckvereinbarung Systemadministration an Grundschulen (<i>Samtgemeinde Niedernwöhren</i>)	(S. 12)

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 27 „Volksdorf Süd-West“ einschließlich Teilaufhebung der Innenbereichssatzung im OT Volksdorf und Berichtigung des Flächennutzungsplans (<i>Gemeinde Meerbeck</i>)	14
Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2021	14
Berichtigung der gemeinsamen Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeberg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der Zweckvereinbarung Systemadministration an Grundschulen (<i>Samtgemeinde Nienstädt</i>)	(S. 12)
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Nienstädt über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	15
Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Samtgemeinde Nienstädt	15
Bauleitplanung der Gemeinde Hesse; Bebauungsplan Nr. 10 A "An der Landesstraße", 2. Änderung	16
Berichtigung der gemeinsamen Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeberg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der Zweckvereinbarung Systemadministration an Grundschulen (<i>Samtgemeinde Rodenberg</i>)	(S. 12)
Berichtigung der gemeinsamen Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeberg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der Zweckvereinbarung Systemadministration an Grundschulen (<i>Samtgemeinde Sachsenhagen</i>)	(S. 12)

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- | | | |
|---|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | zu: | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 27 „Volksdorf Süd-West“ einschließlich Teilaufhebung der Innenbereichssatzung im OT Volksdorf und Berichtigung des Flächennutzungsplans (<i>Gemeinde Meerbeck</i>) |
| 2 | zu: | Bauleitplanung der Gemeinde Hesse; Bebauungsplan Nr. 10 A "An der Landesstraße", 2. Änderung |

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) vom 19.04.2002 (BGBl. I, Seite 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I, Seite 1328) fordere ich hiermit dazu auf, Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg möglichst frühzeitig einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge sind bei mir, Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg, Postanschrift: Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, Dienstgebäude: Jahnstraße 33, 31655 Stadthagen, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 19.07.2021, um 18.00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten eingereicht werden.

Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung vom 23.07.1993 (BGBl. I, Seite 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.11.2020 (BGBl. I, Seite 2395), können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 21.06.2021, bis 18.00 Uhr

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten, die/der nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden kann (§ 20 Abs. 1 BWG).

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort.

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 15 BWG). Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Versammlung der im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf die anzuwendenden Bestimmungen des § 21 BWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind der Familienname, die Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gem. § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlagen 17 und 18 zu § 34 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. a BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWG), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Eine Übersicht der einzureichenden Formblätter kann im Internet unter <https://www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de> unter „Bundestagswahl 2021 – Vordrucke 2021“ eingesehen werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und mir im Original vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe, oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

Im Hinblick auf die Ausführungen zu den Wahlvorbereitungsmaßnahmen der Wahlvorschlagsträger verweise ich vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie auf § 52 Abs. 4 BWG. Sofern es durch den Erlass einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat oder durch sonstige Rechtsänderungen zu Modifikationen der geltenden Rechtsvorschriften kommen sollte, wird die Niedersächsische Landeswahlleiterin dies umgehend unter <https://www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de> bekannt geben. Ich empfehle, sich regelmäßig unter der angegebenen Adresse zu informieren.

Stadthagen, den 25.01.2021

Der Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl
im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg
Jörg Farr

Berichtigung der gemeinsamen Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Bückeberg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen der Zweckvereinbarung Systemadministration an Grundschulen

Die o.g. Veröffentlichung der genannten Kommunen im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg vom 29.01.2021, Nr. 1/2021, Seite 3, wird nach einem Redaktionsversehen wie folgt berichtigt:

Die Zweckvereinbarung wurde auch von den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Obernkirchen, der Gemeinde Auetal und der Samtgemeinde Nenndorf ausgefertigt und zwar wie folgt:

"Obernkirchen, den 15.01.2021 Auetal, den 18.01.2021

Stadt Obernkirchen	Gemeinde Auetal
Der Bürgermeister i.V. Farr	Der Bürgermeister H. Kraschewski

Bad Nenndorf, den 19.01.21

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
M. Schmidt"

Stadthagen, den 22.02.2021

Landkreis Schaumburg
-Amtsblattstelle-

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 43.939.300 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 50.025.600 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 33.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 42.926.500 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 46.947.000 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.585.300 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 6.715.900 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.130.600 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 800.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 49.642.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 54.462.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.130.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.638.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 Mio. Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **413 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **433 v. H.**
 2. Gewerbesteuer auf **405 v. H.**

§ 6

Festlegung von Obergrenzen:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NkomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 35.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
2. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 Euro festgelegt.

3. Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 4 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (ordentliches und außerordentliches Ergebnis) oder 4 % der Auszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigen.
4. Auf die Unterrichtung nach § 117 Abs. 1 NKomVG wird bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen verzichtet, wenn zu ihrer Deckung die Deckungsreserve herangezogen wird.
5. Ab 40.000 Euro je Objekt ist eine Einzeldarstellung im Finanzhaushalt vorzunehmen (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).

Rinteln, den 27.11.2020

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 04.02.2021 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/03 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 01.03.2021 bis zum 08.03.2021 im Rathaus, Klosterstr. 19, 31737 Rinteln, Zimmer 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse www.rinteln.de im Internet verfügbar.

Rinteln, den 15.02.2021

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadthagen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen im Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

§ 8a Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Die Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern, von Personen nach § 71 Abs. 7 NKomVG sowie von Beschäftigten der Stadt Stadthagen, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 15.02.2021

Oliver Theiß
Bürgermeister

2. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Stadthagen (ParkGO)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 08.02.2021 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Fahrzeuge mit einem E-Kennzeichen sind, bei Verwendung einer Parkscheibe, bis **zum 31. Dezember 2022** von der Entrichtung einer Parkgebühr befreit.

Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Stadthagen, den 18.02.2021

Theiß
Bürgermeister

2. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten auf dem östlichen Parkplatz am Bahnhof Stadthagen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 08.02.2021 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Fahrzeuge mit einem E-Kennzeichen sind, bei Verwendung einer Parkscheibe, bis **zum 31. Dezember 2022** von der Entrichtung einer Parkgebühr befreit.

Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Stadthagen, den 18.02.2021

Theiß
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 27 „Volksdorf Süd-West“ einschließlich Teilaufhebung der Innenbereichssatzung im OT Volksdorf und Berichtigung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Gemeinde Meerbeck hat in seiner Sitzung am 18.12.2020 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 27 „Volksdorf Süd-West“ einschließlich Teilaufhebung der Innenbereichssatzung im OT Volksdorf und Berichtigung des Flächennutzungsplans mit dazugehöriger Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 erstreckt sich im Wesentlichen auf den südwestlichen Siedlungsbereich in Volksdorf. Die konkrete Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Lageplan (unmaßstäblich verkleinert) ersichtlich.

(Plan ist im Anschluss an Seite 16 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)

Der Bebauungsplan – einschließlich der Begründung – liegt ab sofort in der Samtgemeinde Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 3, während der Öffnungszeiten aus.

Öffnungszeiten:

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr	
Donnerstag	-	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Ferner sind die Unterlagen künftig auf der Internetseite der Samtgemeinde Niedernwöhren unter www.sgndw.de/rechtskraeftige-bauleitplaene einsehbar.

Hinweis:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meerbeck unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Meerbeck, den 26.01.2021

Der Gemeindedirektor
Mensching

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt:

1. Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	861.900 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	850.500 €

der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf	2.375.200 €
der Auszahlungen auf	2.179.300 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	851.300 €
-------------------------------------------------------	-----------

2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	816.800 €
------------------------------------------------------	-----------

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	823.900 €
--------------------------------------------------	-----------

2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.339.500 €
--------------------------------------------------	-------------

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	700.000 €
---------------------------------------------------	-----------

2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.000 €
---------------------------------------------------	----------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden mit 700.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern bleiben für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt bestehen:

- Grundsteuer:
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
- Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wiedensahl, 17.12.2020

Anneliese Albrecht
Bürgermeisterin

Ralph Dunger
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 03.02.2021 – Aktenzeichen 20 14 10/46 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen COVID-19 (Coronavirus)-Situation ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Termine können unter den folgenden Kontaktdaten vereinbart werden:

Tel. 05721 9706-0
E-Mail: info@sg-niedernwoehren.de

Zusätzlich wird der Haushaltsplan auf der Internetseite der Samtgemeinde Niedernwöhren (<http://www.sgndw.de>) bereitgestellt.

veröffentlicht: Wiedensahl, den 16.02.2021

Dunger
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Nienstädt über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sämtliche Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 03.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung der Samtgemeinde Nienstädt über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zur Satzung der Samtgemeinde Nienstädt über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Personaleinsatz

Je Einsatzstunde und pro Person;

1.1 Feuerwehrtechnisches Personal	25,-- Euro
1.2 Brandsicherheitswache	16,-- Euro

Bei Einsätzen zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Gebührensätze ein Zuschlag von 25 % erhoben.

2. Einsatz von Fahrzeugen

Betriebsstundengebühr je Einsatzstunde und Fahrzeug

2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	100,00 Euro
2.2 Löschgruppenfahrzeuge (LF)	90,00 Euro
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF + TSF-W)	80,00 Euro
2.4 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF)	100,00 Euro
2.5 Gerätewagen (TH Technische Hilfeleistung)	55,00 Euro
2.6 Einsatzleitwagen (ELW)	50,00 Euro
2.7 Mannschaftstransportwagen (MTW)	30,00 Euro
2.8 Schlauchwagen	42,00 Euro
2.9 Gerätewagen (GW Logistik)	30,00 Euro

Fahrtkosten je angefangener Kilometer pro Fahrzeug 1,20 Euro

3. Geräte- und Ausrüstungseinsatz

	Betrag je Einsatzstunde
3.1 Pumpen, Tauchpumpen, Wassersauger	15,00 Euro
3.2 Stromerzeuger / Notstromaggregat, Beleuchtungsgerät	15,00 Euro
3.3 Hydraulischer Heber / Hebe- und Leckdichtkissen	15,00 Euro
3.4 Schläuche / Armaturen jeglicher Art, je Satz	5,00 Euro
	jedoch höchstens 50,00 Euro pro Tag

4. Verbrauchsmaterialien / Geräte und Kleidung

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen- und teile, u.a. auch die, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen verbraucht werden, berechnen sich zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Geräte und Kleidung, die verschmutzt, unbrauchbar bzw. zerstört wurden, werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung berechnet.

5. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung / Fehlalarm

Grundbetrag bei missbräuchlicher Alarmierung und Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage je Einsatz 250,00 Euro

Zur Nachtzeit (22.00 Uhr – 6.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen 400,00 Euro

6. Auffangtatbestand

Der Stundensatz für Fahrzeuge und Geräte, die im Einzelfall nicht speziell im Tarif genannt sind, wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

31691 Helpsen, 03. Februar 2021

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Samtgemeinde Nienstädt

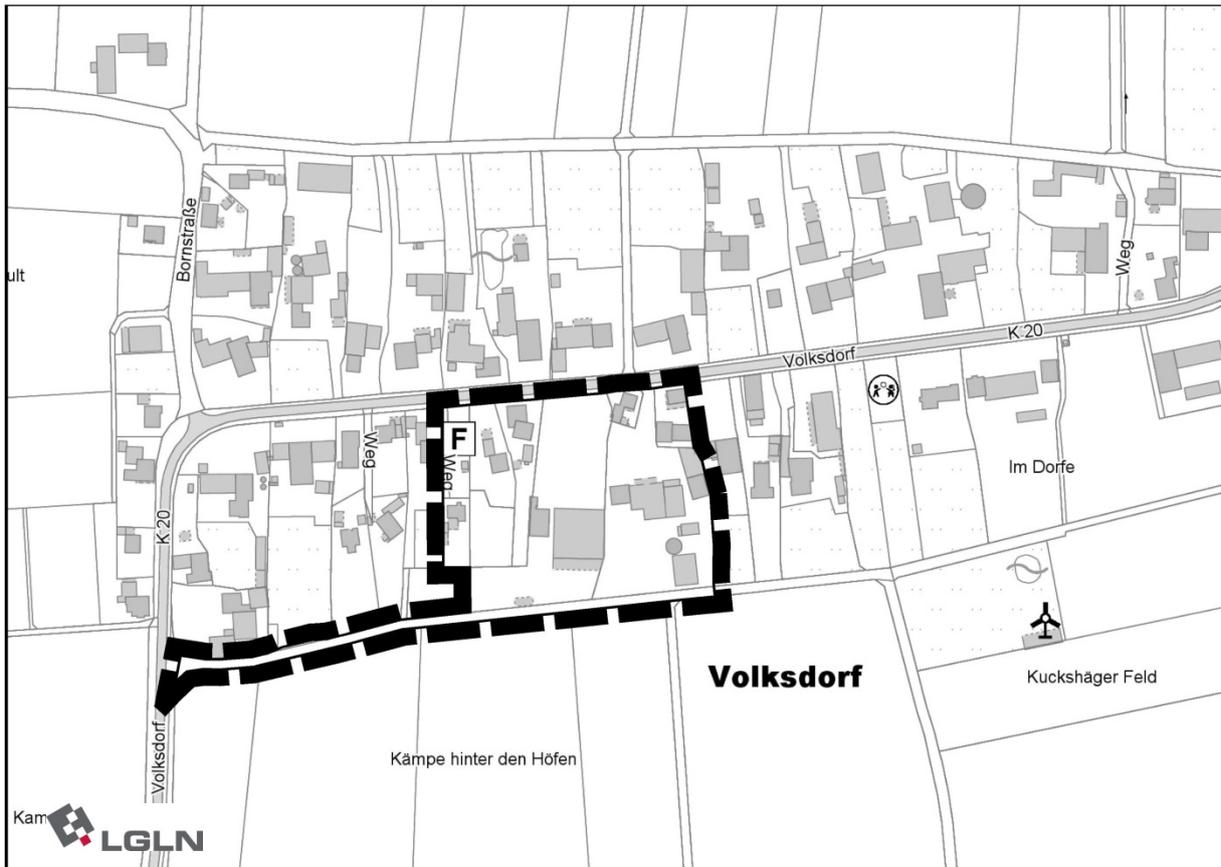
Der Rat der Samtgemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2016, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2016 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Samtgemeinde Nienstädt liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich sind.

Anlage 1 zu:
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 27 „Volksdorf Süd-West“ einschließlich Teilaufhebung der Innenbereichssatzung im OT Volksdorf und Berichtigung des Flächennutzungsplans
(Amtsblatt Seite 14)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2015 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2 zu:
Bauleitplanung der Gemeinde Hesse; Bebauungsplan Nr. 10 A "An der Landesstraße", 2. Änderung
(Amtsblatt Seite 15)

